

Plakatierungsverordnung

Verordnung über das Anbringen von Anschlägen und Plakaten in der Öffentlichkeit auf bestimmten Flächen

Aufgrund des Art. 28 Abs. 1 i. V. m. Art. 42 Abs. 1 des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes – LStVG – (BayRS 2011-2-I), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 10.06.1992 (GVBl. S. 152), erlässt die Gemeinde Partenstein folgende Verordnung:

§ 1 Begriffsbestimmung

Anschläge in der Öffentlichkeit sind Plakate, Zettel, Banner oder Tafeln, die

a) an unbeweglichen Gegenständen wie Häusern, Mauern, Zäunen, Geländern, Lichtmasten sowie Stromkästen oder

b) an beweglichen Gegenständen wie Ständern angebracht werden,

wenn die Anschläge von einer nach Zahl und Zusammensetzung unbestimmten Menschenmenge insbesondere vom öffentlichen Verkehrsraum aus, wahrgenommen werden können.

§ 2 Beschränkung von Anschlägen auf bestimmten Flächen

(1) Zum Schutz des Orts- und Landschaftsbildes und zum Schutze von Natur-, Kunst- und Kulturdenkmälern dürfen Anschläge in der Öffentlichkeit nur nach Genehmigung einer Sondernutzungserlaubnis, an bestimmten Standorten (siehe Anlage) angebracht werden.

(2) Vor Wahlen, Volksbegehren und Volksentscheiden sowie vor Bürgerentscheiden dürfen Wahlplakate zusätzlich an weiteren Standorten angebracht werden (siehe Anlage).

(3) Auf die Plakatierungsaufgaben der Gemeinde Partenstein (Anlage) wird hingewiesen.

§ 3 Allgemeine Regelungen

(1) Für die Anbringung der Anschläge ist der Veranstalter verantwortlich. Beauftragt er Dritte mit dem Anbringen, so hat der Veranstalter diesen auf die Bestimmungen dieser Verordnung hinzuweisen. Der Veranstalter haftet für die Einhaltung dieser Verordnung und der sonstigen zu beachtenden Vorschriften.

(2) Es ist grundsätzlich verboten, Anschläge

a) auf oder an Natur-, Kunst- und Naturdenkmälern anzubringen, insbesondere im denkmalgeschützten Ensemble von Partenstein einschließlich des Bereiches um den Friedhof,

b) an Bäumen, Mauern, Geländern, Verkehrszeichen, Zäunen, in und an Wartehallen, Fahrradabstellanlagen, und Ähnlichem anzubringen.

c) zu vernichten, zu beschmutzen oder zu beschädigen, abzureißen, unlesbar zu machen oder vorhandene Anschläge ganz oder teilweise zu verdecken.

d) an ortsfesten Anlagen der Wirtschaftswerbung (Werbeanlagen) einschließlich Automaten, die von der Bayer. Bauordnung erfasst werden anzubringen.

(3) Die verantwortliche natürliche oder juristische Person ist verpflichtet, sobald der Zweck des Anschlages erfüllt ist oder die Anschläge beschmutzt, entstellt, verunstaltet sind oder sonst störend wirken, diese unverzüglich, spätestens innerhalb von vier Tagen, zu entfernen.

§ 4

Genehmigung, Sondernutzungserlaubnis Anforderungen an die Anschläge

(1) Das Anbringen von Anschlägen bzw. das Aufstellen von Plakatständern ist genehmigungspflichtig. Ausnahmen sind gemäß § 5 Abs. 1 dieser Verordnung möglich.

(2) Eine Genehmigung ist grundsätzlich zwei Wochen vorher schriftlich bei der Gemeinde zu beantragen. Der Bescheid wird von der Verwaltungsgemeinschaft Partenstein ausgestellt.

(3) Auf den Anschlägen ist jeweils der für den Inhalt und die Aufstellung Verantwortliche mit Adresse zu benennen.

§ 5

Ausnahmen

(1) Von den Beschränkungen des § 2 Abs. 1 sind ausgenommen:

a) Anschläge, die in ortsfesten Schaukästen, an Verkaufsstellen, in gewerblichen Räumen, an Schaufenstern und Ladentüren angebracht sind.

b) Anschläge, die von Eigentümern, dinglich Berechtigten, Pächtern oder Mietern von Anwesen oder Grundstücken an diesen in eigener Sache angeschlagen werden,

c) Anschläge öffentlich rechtlicher Religionsgemeinschaften an den Anschlagtafeln der Kirchen sowie die Bekanntmachungen von Vereinen und Verbänden, soweit sie an den üblichen Vereinskästen bzw. -tafeln angeheftet werden.

d) Ortsfeste Anlagen der Wirtschaftswerbung (Werbeanlagen) einschließlich Automaten, die von der Bayer. Bauordnung erfasst werden.

(2) Wahlplakate und ähnliche Anschläge können auch außerhalb von den, von der Gemeinde Partenstein zum Anschlag bestimmten Standorten, außer denen in § 3 Abs. 2 geregelten Standorten angebracht werden, und zwar für die zu den Wahlen zugelassenen Parteien und Wählergruppen bzw. Antragsteller bei

Europawahlen
Bundestagswahlen
Landtagswahlen
Kommunalwahlen
Volksbegehren

6 Wochen vor dem Wahltermin
6 Wochen vor dem Wahltermin
4 Wochen vor dem Wahltermin
4 Wochen vor dem Wahltermin
während der Dauer der Auslegung
der Eintragungslisten

Volksentscheiden

4 Wochen vor dem Wahltermin

Die Werbemittel müssen innerhalb einer Woche nach der Wahl wieder entfernt werden.

(3) Im Übrigen kann die Gemeinde Partenstein in besonderen Fällen – insbesondere anlässlich besonderer Ereignisse – im Einzelfall auf Antrag Ausnahmen von den Beschränkungen nach § 2 gestatten, wenn dadurch das Orts- und Landschaftsbild oder ein Natur-, Kunst- oder Kulturdenkmal nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt wird und Gewähr besteht, dass die Anschläge innerhalb einer gesetzten Frist wieder beseitigt werden.

§ 6 Ordnungswidrigkeiten

(1) Nach Art. 28 Abs. 2 LStVG i. V. m. Art. 3 LStVG sowie § 17 OWiG (Gesetz über Ordnungswidrigkeiten) kann mit Geldbuße bis zu **1000,00 €** belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 2 Abs. 1 ohne eine Ausnahmegenehmigung nach § 4 und § 5 öffentliche Anschläge anbringt, anbringen lässt oder nicht beseitigt.

(2) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Vorschriften dieser Verordnung zuwiderhandelt.

§ 7 Beseitigungspflicht

Die Gemeinde Partenstein kann die Beseitigung von Anschlägen anordnen, wenn sie Rechtsgüter im Sinn des § 1 Abs. 1 dieser Verordnung beeinträchtigen.

§ 8 Sonstige Vorschriften

Die Vorschriften insbesondere der Straßenverkehrsordnung, des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes, des Bundesfernstraßengesetzes, der Bayerischen Bauordnung (BayBO) und des Baugesetzbuches bleiben unberührt. Insbesondere ortsfeste Anlagen der Wirtschaftswerbung (Werbeanlagen), die von der Bayerischen Bauordnung erfasst werden, fallen nicht unter den Regelbereich dieser Verordnung.

§ 9 In-Kraft-Treten – Geltungsdauer

- (1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Die Verordnung gilt 20 Jahre.

Partenstein, 29.05.2015
GEMEINDE PARTENSTEIN



Amend
1. Bürgermeister



**Anlage zur Verordnung über das Anbringen von Anschlägen und Plakaten der
Gemeinde Partenstein (Plakatierungsverordnung) vom 29.05.2015**

Plakatierungsaufgaben Partenstein

Gem. Art. 18 Abs. 1 BayStrWG (Bayerischen Straßen- und Wegegesetz)

Mit der Erlaubnis werden zur Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs oder zum Schutz der Straße folgende Bedingungen und Auflagen verbunden:

- Plakate dürfen nur an Lichtmasten in der Hauptstraße angebracht werden
- Bei Wahlen dürfen zusätzlich Plakate an den Lichtmasten aller Ortstraßen und am Dreiecksplatz angebracht werden
- Es dürfen im Ortsbereich maximal 5 Anschläge oder Plakate je Veranstaltung angebracht werden
- Die Plakatträger dürfen den Straßenverkehr nicht behindern, insbesondere die Sichtdreiecke an Kreuzungen und Straßeneinmündungen müssen freigehalten werden
- Die Plakatträger dürfen nicht an amtlichen Verkehrszeichen angebracht werden. Die Plakatträger sind regelmäßig auf Standfestigkeit, Beschädigungen usw. zu untersuchen
- Die Schilder bzw. Plakate dürfen nicht reflektieren
- Die Plakatträger müssen hinsichtlich Standfestigkeit und Konstruktion den statischen Beanspruchungen nach den einschlägigen Vorschriften, insbesondere der Windlast, genügen
- Der Boden darf durch das Aufstellen der Plakatträger nicht beschädigt werden, insbesondere dürfen keine Löcher gegraben werden
- Die Plakatträger müssen mit der Anschrift und Rufnummer des für die Aufstellung und die Überwachung der Schilder zuständigen Unternehmens versehen sein
- Die Grundstücke sind nach Abbau der Plakatträger in den ursprünglichen Zustand zu versetzen
- Sollten die Plakatträger zu Beanstandungen Anlass geben, so sind sie umgehend, spätestens jedoch am Tag nach Erhalt einer schriftlichen oder fernmündlichen Aufforderung zu beseitigen
- Die Plakatträger müssen spätestens nach Ablauf des beantragten Sondernutzungszeitraumes abgebaut sein
- Kommt der Verantwortliche seiner Verpflichtung zur Beseitigung nicht unverzüglich nach, werden die Plakate durch die Gemeinde Partenstein beseitigt. Die Kosten werden den Verantwortlichen in Rechnung gestellt.
- An Lichtmasten an denen sich Weihnachtsbeleuchtung befindet, dürfen keine Plakate oder Plakatständer angebracht werden

Plakatierungsverordnung

Verordnung über das Anbringen von Anschlägen und Plakaten in der Öffentlichkeit auf bestimmten Flächen

Aufgrund des Art. 28 Abs. 1 i. V. m. Art. 42 Abs. 1 des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes – LStVG – (BayRS 2011-2-I), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 10.06.1992 (GVBl. S. 152), erlässt die Gemeinde Wiesthal folgende Verordnung:

§ 1 Begriffsbestimmung

Anschläge in der Öffentlichkeit sind Plakate, Zettel, Banner oder Tafeln, die

a) an unbeweglichen Gegenständen wie Häusern, Mauern, Zäunen, Geländern, Lichtmasten sowie Stromkästen oder

b) an beweglichen Gegenständen wie Ständern angebracht werden,

wenn die Anschläge von einer nach Zahl und Zusammensetzung unbestimmten Menschenmenge insbesondere vom öffentlichen Verkehrsraum aus, wahrgenommen werden können.

§ 2 Beschränkung von Anschlägen auf bestimmten Flächen

(1) Zum Schutz des Orts- und Landschaftsbildes und zum Schutze von Natur-, Kunst- und Kulturdenkmälern dürfen Anschläge in der Öffentlichkeit nur nach Genehmigung einer Sondernutzungserlaubnis, an bestimmten Standorten (siehe Anlage) angebracht werden.

(2) Vor Wahlen, Volksbegehren und Volksentscheiden sowie vor Bürgerentscheiden dürfen Wahlplakate zusätzlich an weiteren Standorten angebracht werden (siehe Anlage).

(3) Auf die Plakatierungsaufgaben der Gemeinde Wiesthal (Anlage) wird hingewiesen.

§ 3 Allgemeine Regelungen

(1) Für die Anbringung der Anschläge ist der Veranstalter verantwortlich. Beauftragt er Dritte mit dem Anbringen, so hat der Veranstalter diesen auf die Bestimmungen dieser Verordnung hinzuweisen. Der Veranstalter haftet für die Einhaltung dieser Verordnung und der sonstigen zu beachtenden Vorschriften.

(2) Es ist grundsätzlich verboten, Anschläge

a) auf oder an Natur-, Kunst- und Naturdenkmälern anzubringen, insbesondere im Bereich um den Friedhof,

b) an Bäumen, Mauern, Geländern, Verkehrszeichen, Zäunen, in und an Wartehallen, Fahrradabstellanlagen, und Ähnlichem anzubringen.

c) zu vernichten, zu beschmutzen oder zu beschädigen, abzureißen, unlesbar zu machen oder vorhandene Anschläge ganz oder teilweise zu verdecken.

d) an ortsfesten Anlagen der Wirtschaftswerbung (Werbeanlagen) einschließlich Automaten, die von der Bayer. Bauordnung erfasst werden anzubringen.

(3) Die verantwortliche natürliche oder juristische Person ist verpflichtet, sobald der Zweck des Anschlages erfüllt ist oder die Anschläge beschmutzt, entstellt, verunstaltet sind oder sonst störend wirken, diese unverzüglich, spätestens innerhalb von vier Tagen, zu entfernen.

§ 4

Genehmigung, Sondernutzungserlaubnis Anforderungen an die Anschläge

(1) Das Anbringen von Anschlägen bzw. das Aufstellen von Plakatständern ist genehmigungspflichtig. Ausnahmen sind gemäß § 5 Abs. 1 dieser Verordnung möglich.

(2) Eine Genehmigung ist grundsätzlich zwei Wochen vorher schriftlich bei der Gemeinde zu beantragen; sie wird von der Verwaltungsgemeinschaft Partenstein erteilt.

(3) Auf den Anschlägen ist jeweils der für den Inhalt und die Aufstellung Verantwortliche mit Adresse zu benennen.

§ 5

Ausnahmen

(1) Von den Beschränkungen des § 2 Abs. 1 sind ausgenommen:

- a) Anschläge, die in ortsfesten Schaukästen, an Verkaufsstellen, in gewerblichen Räumen, an Schaufenstern und Ladentüren angebracht sind.
- b) Anschläge, die von Eigentümern, dinglich Berechtigten, Pächtern oder Mietern von Anwesen oder Grundstücken an diesen in eigener Sache angeschlagen werden,
- c) Anschläge öffentlich rechtlicher Religionsgemeinschaften an den Anschlagtafeln der Kirchen sowie die Bekanntmachungen von Vereinen und Verbänden, soweit sie an den üblichen Vereinskästen bzw. -tafeln angeheftet werden.
- d) Ortsfeste Anlagen der Wirtschaftswerbung (Werbeanlagen) einschließlich Automaten, die von der Bayer. Bauordnung erfasst werden.

(2) Wahlplakate und ähnliche Anschläge können auch außerhalb von den, von der Gemeinde Wiesthal zum Anschlag bestimmten Standorten, außer denen in § 3 Abs. 2 geregelten Standorten angebracht werden, und zwar für die zu den Wahlen zugelassenen Parteien und Wählergruppen bzw. Antragsteller bei

Europawahlen
Bundestagswahlen
Landtagswahlen
Kommunalwahlen
Volksbegehren

6 Wochen vor dem Wahltermin
6 Wochen vor dem Wahltermin
4 Wochen vor dem Wahltermin
4 Wochen vor dem Wahltermin
während der Dauer der Auslegung
der Eintragungslisten

Volksentscheiden

4 Wochen vor dem Wahltermin

Die Werbemittel müssen innerhalb einer Woche nach der Wahl wieder entfernt werden.

(3) Im Übrigen kann die Gemeinde Wiesthal in besonderen Fällen – insbesondere anlässlich besonderer Ereignisse – im Einzelfall auf Antrag Ausnahmen von den Beschränkungen nach § 2 gestatten, wenn dadurch das Orts- und Landschaftsbild oder ein Natur-, Kunst- oder Kulturdenkmal nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt wird und Gewähr besteht, dass die Anschläge innerhalb einer gesetzten Frist wieder beseitigt werden.

§ 6

Ordnungswidrigkeiten

(1) Nach Art. 28 Abs. 2 LStVG i. V. m. Art. 3 LStVG sowie § 17 OWiG (Gesetz über Ordnungswidrigkeiten) kann mit Geldbuße bis zu **1000,00 €** belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 2 Abs. 1 ohne eine Ausnahmegenehmigung nach § 4 und § 5 öffentliche Anschläge anbringt, anbringen lässt oder nicht beseitigt.

(2) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Vorschriften dieser Verordnung zuwiderhandelt.

§ 7

Beseitigungspflicht

Die Gemeinde Wiesthal kann die Beseitigung von Anschlägen anordnen, wenn sie Rechtsgüter im Sinn des § 1 Abs. 1 dieser Verordnung beeinträchtigen.

§ 8

Sonstige Vorschriften

Die Vorschriften insbesondere der Straßenverkehrsordnung, des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes, des Bundesfernstraßengesetzes, der Bayerischen Bauordnung (BayBO) und des Baugesetzbuches bleiben unberührt. Insbesondere ortsfeste Anlagen der Wirtschaftswerbung (Werbeanlagen), die von der Bayerischen Bauordnung erfasst werden, fallen nicht unter den Regelbereich dieser Verordnung.

§ 9

In-Kraft-Treten – Geltungsdauer

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Die Verordnung gilt 20 Jahre.

Wiesthal, 08.04.2016
GEMEINDE WIESTHAL

Zuschlag

1. Bürgermeister

**Anlage zur Verordnung über das Anbringen von Anschlägen und Plakaten der
Gemeinde Wiesthal (Plakatierungsverordnung) vom 08.04.2016**

Plakatierungsaufgaben Wiesthal

Gem. Art. 18 Abs. 1 BayStrWG (Bayerischen Straßen- und Wegegesetz)

Mit der Erlaubnis werden zur Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs oder zum Schutz der Straße folgende Bedingungen und Auflagen verbunden:

- Plakate dürfen nur an Lichtmasten in der Bahnhofstraße und in der Hauptstraße angebracht werden. Die Befestigung der Plakate darf dabei nicht mit Klebebändern erfolgen.
- Bei Wahlen dürfen zusätzlich Plakate an den Lichtmasten aller Ortstraßen angebracht werden, jedoch muß der gesetzlich vorgeschriebene Abstand zu den Wahllokalen eingehalten werden.
- Es dürfen im Ortsbereich maximal 5 Anschläge oder Plakate je Veranstaltung angebracht werden
- Die Plakatträger dürfen den Straßenverkehr nicht behindern, insbesondere die Sichtdreiecke an Kreuzungen und Straßeneinmündungen müssen freigehalten werden
- Die Plakatträger dürfen nicht an amtlichen Verkehrszeichen angebracht werden. Die Plakatträger sind regelmäßig auf Standfestigkeit, Beschädigungen usw. zu untersuchen
- Die Schilder bzw. Plakate dürfen nicht reflektieren
- Die Plakatträger müssen hinsichtlich Standfestigkeit und Konstruktion den statischen Beanspruchungen nach den einschlägigen Vorschriften, insbesondere der Windlast, genügen
- Der Boden darf durch das Aufstellen der Plakatträger nicht beschädigt werden, insbesondere dürfen keine Löcher gegraben werden
- Die Plakatträger müssen mit der Anschrift und Rufnummer des für die Aufstellung und die Überwachung der Schilder zuständigen Unternehmens versehen sein
- Die Grundstücke sind nach Abbau der Plakatträger in den ursprünglichen Zustand zu versetzen
- Sollten die Plakatträger zu Beanstandungen Anlass geben, so sind sie umgehend, spätestens jedoch am Tag nach Erhalt einer schriftlichen oder fernmündlichen Aufforderung zu beseitigen
- Die Plakatträger müssen spätestens nach Ablauf des beantragten Sondernutzungszeitraumes abgebaut sein
- Kommt der Verantwortliche seiner Verpflichtung zur Beseitigung nicht unverzüglich nach, werden die Plakate durch die Gemeinde Wiesthal beseitigt. Die Kosten werden den Verantwortlichen in Rechnung gestellt. Entsprechendes gilt für die Beseitigung von Schäden an Lichtmasten, die durch unzulässiges Verwenden von Klebebändern etc. entstehen.
- An Lichtmasten an denen sich Weihnachtsbeleuchtung befindet, dürfen keine Plakate oder Plakatständer angebracht werden